

# Förderung der beruflichen Weiterbildung

§16 SGB II i.V.m. §81 ff. SGB III



# Inhalt

## **DER ABLAUF PART 1 – VON DER IDENTIFIKATION DES WEITERBILDUNGSBEDARFS BIS ZUR BEWILLIGUNG 3**

- Identifikation des Bedarfs.....6
- Entgegenstehende Vermittlungshemmnisse.....7
- Vorrangige Leistungen (Reha etc.).....8
- Der Schieberegler.....9
- Eignung & Neigung & Leistungsfähigkeit.....10

## **DER BERATUNGSVERMERK 15**

## **GESETZLICHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN - SO ENTSCHEIDET DIE AA 17**

- Notwendigkeit.....19
- Rechtsanspruch.....21
- Vorrang der Erstausbildung.....22

## **UNEINIGKEIT IN DER ENTSCHEIDUNG UND NICHTERSCHEINEN DES KUNDEN 25**

# Inhalt

## **DER ABLAUF PART 2 - VON DER BEWILLIGUNG BIS ZUM ABSCHLUSS 28**

- Teilnehmenden- & Trägermanagement.....30
- Absolventenmanagement.....31
- Nichtbestehen & Wiederholung.....31

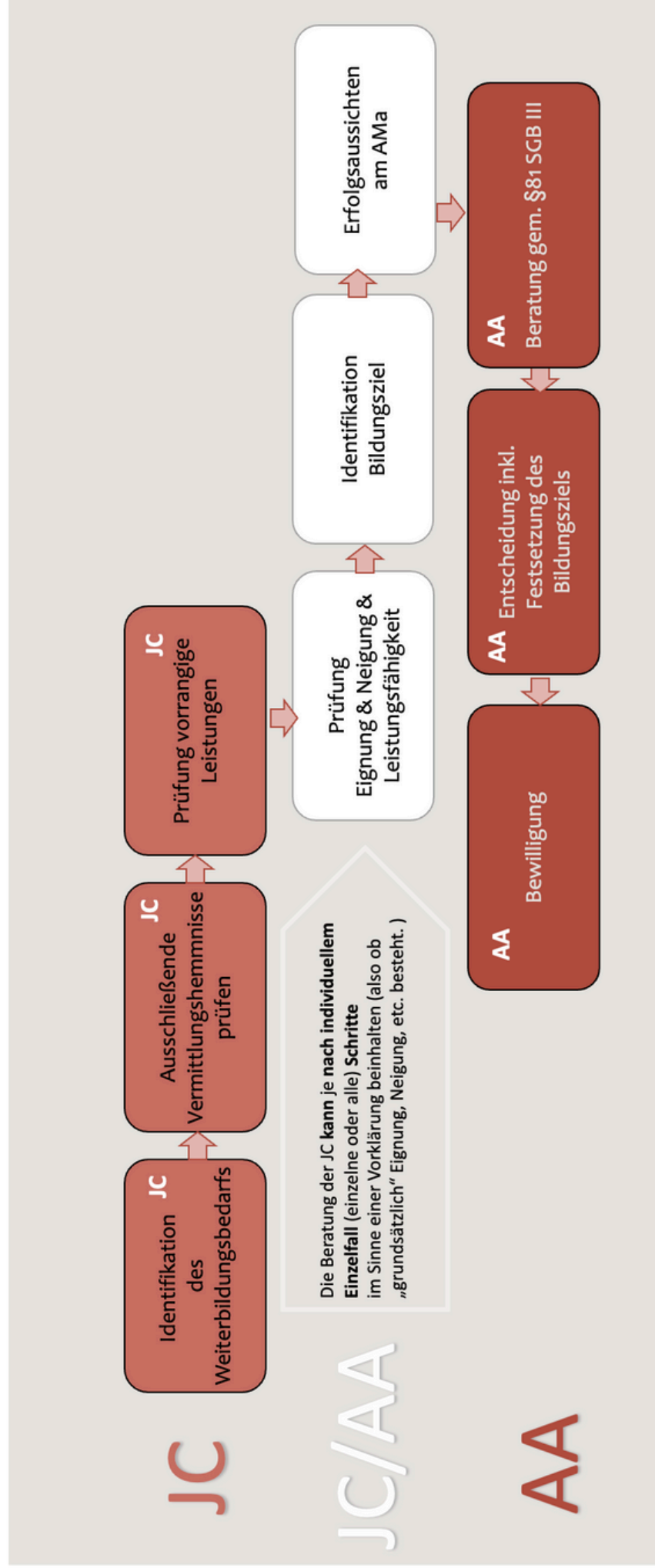
## **QUELLVERZEICHNIS UND WEITERFÜHRENDE INFOS 32**





# Der Ablauf PART 1 – von der Identifikation des Weiterbildungsbedarfs bis zur Bewilligung

# ABLAUF

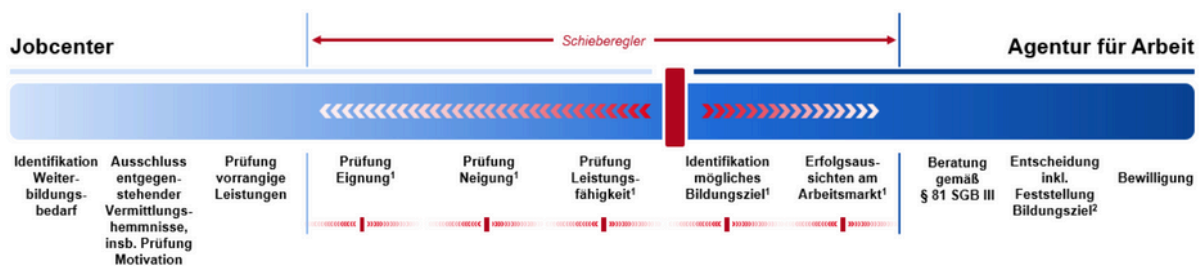


# Der Ablauf im FbW-Prozess

- von der Identifikation des Weiterbildungsbedarfs bis zur Bewilligung

## Das "Schiebereglermodell"

Im rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wurde das Schieberegler-Modell eingeführt, um die Zuständigkeiten zwischen Jobcenter (JC) und Agentur für Arbeit (AA) klar und kundenfreundlich darzustellen:



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024): Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung beruflicher Weiterbildung nach § 81 SGB III, Stand: 01.07.2024, abrufbar unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/leitlinien-zur-weisung-202406007\\_ba049276.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/leitlinien-zur-weisung-202406007_ba049276.pdf)

### Am linken Ende – Jobcenter:

Das JC übernimmt die Vorklärung: Bedarfsermittlung, Klärung von Reha-Vorrang, Motivation, Hemmnissen, Eignung und Integrationsperspektive. Das Verfahren dient als Vorbereitung, das JC stellt Beratungsvermerke und Prüfungsgrundlagen bereit.

### In der Mitte – Übergabephase (Schieberegler):

Manche Fälle kann das JC bereits vollständig prüfen (z. B. kurze Schulungen, Grundkompetenzmaßnahmen). In anderen Fällen erfolgt die Prüfung durch die AA, aber auf Basis der JC-Vorklärung. Es entsteht eine flexible Abstimmung zwischen JC und AA – z. B. über lokale Fallbesprechungen. Bundesagentur für Arbeit

### Am rechten Ende – Agentur für Arbeit:

Die AA übernimmt ab dem 1. Januar 2025 verbindlich die Einzelberatung, Entscheidung und Finanzierung (§ 81 SGB III). Das JC bleibt jedoch übergibt die Integrationsstrategie und bleibt Ansprechpartner vor Ort.

### Hinweis zu regionalen Regelungen:

In der sogenannten „Übergabephase“ (mittlerer Teil des Schiebereglers) gibt es keine bundeseinheitliche Vorgabe, welche Behörde die Prüfung übernimmt. In vielen Fällen entscheiden sich Jobcenter und Agentur für Arbeit vor Ort im Rahmen einer Vereinbarung, wer welche Anteile übernimmt.

## Identifikation des Weiterbildungsbedarfs

### - Die Aufgabe der Jobcenter

Am Anfang jeder Förderung steht die Feststellung eines konkreten Weiterbildungsbedarfs. Im Beratungsgespräch wird geprüft, ob eine berufliche Weiterbildung für die nachhaltige Integration in Arbeit erforderlich und sinnvoll ist. Diese Einschätzung bildet die Grundlage für alle weiteren Prüfschritte im Verfahren.

Der Weiterbildungsbedarf kann sich ergeben aus

- Beratungsgesprächen
- Insb. der **Potentialanalyse**

Hinweise können sich finden

- Kunde hat keine formale Quali
- Maßnahmeberichten / Rückmeldung Träger
- Erfolgreiche Vorstellungsgespräche / RM durch AG
- Etc.

Der Bedarf sollte sowohl im **Profiling** als auch im **Kooperationsplan** dokumentiert werden.

# Identifikation des Weiterbildungsbedarfs

## Zielgruppen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Besondere Zielgruppen mit spezifischem Förderbedarf könnten zudem sein:

### 1. (Allein-)Erziehende

Erziehende stehen häufig vor mehrfachen Herausforderungen: Nach einer längeren Familienphase kann der berufliche Wiedereinstieg erschwert sein – insbesondere wenn sich die Anforderungen im ursprünglich erlernten Berufsfeld gewandelt haben oder die vorhandene Quali schlicht nicht mehr zur Lebensrealität passt (Schichtdienst nicht mehr möglich etc.) . Die FbW bietet hier gezielte Möglichkeiten zur beruflichen (Neu-)Qualifizierung und unterstützt durch begleitende Förderleistungen wie Kinderbetreuung oder TZ-Möglichkeiten eine realistische Teilnahme an Bildungsmaßnahmen.

(Interessanter Bericht: <https://doku.iab.de/kurzber/2012/kb1212.pdf> )

### 2. Menschen mit im Ausland erworbenen, nicht anerkannten Abschlüssen

Personen mit Migrationshintergrund bringen oftmals fundierte berufliche Qualifikationen mit, deren formale Anerkennung in Deutschland fehlt. Für diese Zielgruppe kann die FbW eine Brücke bilden – sei es durch Anpassungsqualifizierungen, gezielte Nachqualifizierungen oder auch durch vollständige Umschulungen, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

### 3. Geringqualifizierte und langzeitarbeitslose Personen

Auch für Menschen ohne verwertbaren Berufsabschluss oder mit langer Erwerbslosigkeit bietet die FbW eine Perspektive zur (Re-)Integration. Die Maßnahmen müssen hier besonders sorgfältig an den individuellen Förderbedarf angepasst werden.

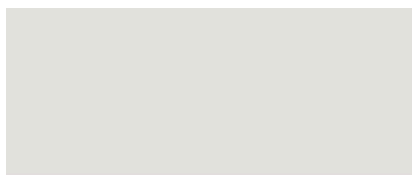
Insbesondere mit Blick auf einen möglichen **Rechtsanspruch** ist die FbW hier nochmal zu prüfen.

# Ausschluss durch Vermittlungshemmnisse

## - Die Aufgabe der Jobcenter

Bevor eine Förderung in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob vermittelnde Maßnahmen aktuell Vorrang haben oder ob **Vermittlungshemmnisse** vorliegen, die eine erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung derzeit ausschließen. Dazu zählen z. B. instabile Lebensverhältnisse, gesundheitliche Einschränkungen oder ungeklärte Kinderbetreuung.

Nur wenn solche Hemmnisse entweder nicht vorliegen oder bearbeitet werden können, ist eine Weiterbildungsförderung sinnvoll und zielführend.



Verhindernde Vermittlungshemmnisse könnten sein

Feststellen der Vt durch:

- **Profiling-Gespräch** im Kontakt
- **Gezielte Fragen** zu Lebenslage, Gesundheit, etc.
- **Beobachtung** von Sprache, Verständnisschwierigkeiten
- **Anforderung von Nachweisen** (z. B. ärztliche Atteste, Betreuungsnachweise)
- **Psychologische / ärztliche Gutachten Kompetenz- und Sprachtests** (z. B. bei Verdacht auf Analphabetismus)
- **Gesundheitliche Einschränkungen**
- **Suchtprobleme**
- **Erhebliche Überschuldung / finanzielle Notlagen**
- **Unzureichende Deutschkenntnisse**
- **Analphabetismus oder fehlende Grundbildung**
- **Kein Schul- oder Berufsabschluss**
- **Fehlende Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen**
- **Psychosoziale Problemlagen** (z. B. Wohnungslosigkeit, familiäre Krisen, Traumata)

# Vorrangige Leistungen

## - Die Aufgabe der Jobcenter

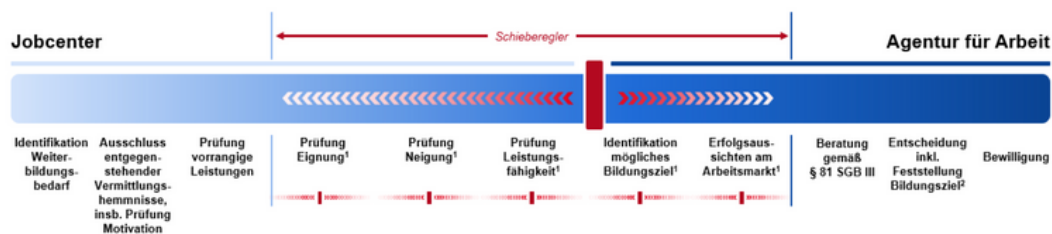
Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob vorrangige Leistungsträger zuständig sein könnten – insbesondere im Bereich der beruflichen Rehabilitation.

Liegt ein möglicher Reha-Bedarf vor, ist eine entsprechende Abklärung und ggf. Antragstellung beim zuständigen Träger notwendig, bevor über eine Förderung nach § 81 SGB III entschieden werden kann.

Vorrangige Leistung	Zuständiger Träger	Rechtliche Grundlage	Typischer Fall (Konstellation)	Auswirkung auf FbW(Jobcenter)
<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b> (berufl. Reha)	Reha-Träger (z. B. RV, BA-Reha, Berufsgenossenschaft)	SGB IX, §§ 112 ff. SGB III; § 16 Abs.1 S.3 SGB II	BÜG-Bezieher*in mit Behinderung, die eine Umschulung oder arbeitsmarktliche Reha-Maßnahme benötigt.	<b>FbW ausgeschlossen</b> – Reha-Träger finanziert Qualifizierung (LTA ist vorrangig). JC fordert Antrag bei Reha-Träger und dokumentiert Verweis.
<b>Integrationskurs / Berufssprachkurs</b>	Bundesamt f. Migration u. Flüchtlinge (BAMF)	§§ 43–45a AufenthG; § 45 AufenthG (DeuFöV)	eLB <i>ohne ausreichende Deutschkenntnisse</i> , z. B. <i>neu zugewandeter</i> BÜG-Empfänger*in.	<b>FbW nicht zum Spracherwerb</b> – BAMF-Sprachkurse sind <b>gesetzlich vorrangig</b> . Darf Inhalt in FbW sein, aber nicht überwiegend.
<b>Aufstiegs-BAföG (AFBG)</b>	Amt für Ausbildungsförderung (Land/Kommune)	Aufstiegs-BAföG (AFBG); § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III; § 3 Abs.3 SGB II	BÜG-Bezieher*in mit Berufsabschluss will einen Fortbildungsabschluss (Meister, Techniker etc.) erreichen.	<b>FbW ausgeschlossen</b> – AFBG-Leistungen haben <b>Vorrang</b> vor JC-Weiterbildung. JC berät über AFBG und verweist auf Antragstellung.
<b>Berufsausbildungsbefreiung (BAB)/ Ausbildungsgeld</b>	Bundesagentur für Arbeit (Agentur für Arbeit)	§§ 56 ff. SGB III (BAB); §§ 122 ff. SGB III (Abg)	Junger eLB beginnt <b>Erstausbildung</b> (oder BvB); bei Behinderung Anspruch auf Ausbildungsgeld.	<b>FbW ausgeschlossen</b> – <b>Erstausbildung hat Vorrang</b> . JC verlangt Nutzung von BAB/Ausbildungsgeld (Antrag bei AA); BGS wird nicht vergeben.

# NÄCHSTER SCHRITT

- Prüfung von Eignung, Neigung & Leistungsfähigkeit
- Identifikation des Bildungsziels
- Erfolgsaussichten am Arbeitsmarkt prüfen



## SCHIEBEREGLER

Jobcenter oder AA

## Nächster Prüfschritt

# Eignung, Neigungs und Leistungsfähigkeit

Ein zentraler Bestandteil der Weiterbildungsprüfung ist die Einschätzung, ob die betreffende Person für die angestrebte Maßnahme fachlich, gesundheitlich und persönlich geeignet ist. Dazu gehören:

- **Eignung:** Verfügt die Person über die nötigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten für die Maßnahme?
- **Neigung:** Passt das angestrebte Berufsziel zur persönlichen Motivation und Interessenlage?
- **Leistungsfähigkeit:** Ist die Person gesundheitlich und psychisch in der Lage, die Maßnahme – auch über einen längeren Zeitraum – erfolgreich zu durchlaufen?

Diese Einschätzung erfolgt in der Regel durch die Beratungskraft und kann durch Unterlagen, bisherige Maßnahmenenerfahrungen oder Gespräche mit Trägern gestützt werden. Bei Zweifeln sollten ggf. weiterführende Klärungen (z. B. Eignungstest, ärztliche Stellungnahme) erfolgen.



In der Beratung wird gemeinsam geprüft, ob eine Weiterbildung sinnvoll, passend und machbar ist.

# EIGNUNG – Passt die FbW zum Kunden?

## Was ist gemeint?

Fachliche Voraussetzungen und persönliche Eignung für die angestrebte Weiterbildung:  
Schulabschluss, Vorqualifikationen, Erfahrung, ggf. Führerschein, Deutschkenntnisse etc.

## Prüfmöglichkeiten

- **Profiling-Gespräch**  
Schul- und Ausbildungsbiografie erfassen (Was kann die Person fachlich schon?)
- **Bewerberprofil/VerBIS**  
Vorberufliche Erfahrungen, Eignungseinschätzungen dokumentieren
- **Qualifikationsnachweise prüfen**  
Zeugnisse, Zertifikate, Berufsausbildungsnachweis etc.
- **Rücksprache mit Bildungsträger**  
Teilnehmerberichte aus MAT, AGH etc.
- **Eignungstests**  
Bei Bedarf BPS etc. (Fachdienste können auch durch JC eingeschaltet werden!)
- **Sprachniveau feststellen**  
Liegt das geforderte Deutsch-Niveau (z. B. B2) vor? Falls nicht: vorrangiger Sprachkurs!

# Neigung – Will die Person das wirklich?

## Was ist gemeint?

Die innere Motivation, Interesse und persönliche Zielvorstellung – passt die Maßnahme zur gewünschten beruflichen Richtung?

## Prüfmöglichkeiten

- **Motivation im Gespräch erfragen**  
Warum genau diese Weiterbildung?
- **Berufswunsch klären**  
Wohin soll es langfristig gehen?
- **Bisheriges Verhalten berücksichtigen**  
Hat die Person sich schon aktiv um Kurse bemüht?
- **Stimmigkeit mit Lebensrealität prüfen**  
Ist der Kurs mit Betreuungspflichten, Mobilität, Tagesstruktur etc. vereinbar?

*„Was reizt Sie an diesem Kurs? Haben Sie sich schon länger mit dem Berufsfeld beschäftigt?“*

# Leistungsfähigkeit – „Kann die Person es (körperlich, psychisch, sozial) durchhalten?“

Was ist gemeint?

Kognitive, körperliche und psychische Belastbarkeit über die Dauer der Maßnahme. Auch soziale Stabilität (z. B. geregelte Kinderbetreuung) spielt hier mit hinein.

## Prüfmöglichkeiten

- **Gesundheitliche Einschätzung**  
Liegt dem Jobcenter eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme vor?
- **Krankheitsverlauf / Belastungen**  
Anhaltende Probleme oder stabile Phase?
- **Regelmäßige Teilnahme möglich?**  
(z. B. durch Betreuung, Fahrwege, Tagesstruktur)
- **Stabilität im Alltag**  
Schulden, Wohnsituation, psychische Belastungen?

*„Trauen Sie sich zu, täglich fünf Tage die Woche an dem Kurs teilzunehmen? Gibt es aktuell etwas, das Sie stark belastet?“*



Nächster Prüfschritt

# Identifizierung eines geeigneten Bildungsziels

Was ist ein „geeignetes Bildungsziel“ im Sinne der FbW-Förderung?

- Passt zur Person (→ fachlich, gesundheitlich etc.)
- beruflich verwertbar (→ realistische Perspektive auf AMa),
- durch eine Maßnahme erreichbar (→ konkrete Bildungsmaßnahme vorhanden).

mein  
**NOW**

Perspektiven

Online-Tests

Weiterbildungen

Förderung

Beratung

Privatpersonen

Unternehmen

Institutionen

Auf der Seite [www.meinnow.de](http://www.meinnow.de) können Sie herausfinden, ob eine konkrete Maßnahme vorhanden ist

## Entdecken Sie das nationale Onlineportal für berufliche Weiterbildung

„mein NOW“ unterstützt Sie mit Informationen rund um Weiterbildung und Umschulung sowie mit Online-Tests und Weiterbildungskursen.



# Nächster Prüfschritt

## Erfolgsaussichten am Arbeitsmark

Vor einer Förderung muss eingeschätzt werden, ob die geplante Weiterbildung realistische Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt eröffnet. Entscheidend ist, ob das angestrebte Berufsziel in der Region nachgefragt wird und die Maßnahme die Beschäftigungsperspektiven nachhaltig verbessert.

Unterstützend können Arbeitsmarktdaten, Stellenrecherchen oder Branchenentwicklungen herangezogen werden.

Stellen-/ Bewerbersuchläufe in <u>VerBis</u>	Zeitungen, Jobbörsen etc.	Befragung von Kollegen: <u>FbW-Fachkraft</u> , AG-S etc.
Erfolgsbeobachtung vorangegangener Maßnahmen	Engpassberufe/ -analyse Fachkräfte <span style="color: red;">radar</span> AA	Bildungszielplanungen

### Link zum Fachkräfteradar:

<https://arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de/aktencheck/fachkraefte/karte/515/7/2/F74/>

### Link zur Engpassanalyse:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigatio n/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Fachkraeftebedarf/Engpassanalyse-Nav.html>





# Der Beratungsvermerk

- Das ist wichtig!

## ANFORDERUNGEN AN DEN BERATUNGSVERMERK

Stimmt die IFK des Jobcenters grundsätzlich der Förderung einer Weiterbildung zu ist ein qualifizierter Beratungsvermerk zu erstellen.

Dieser sollte folgende Aspekte beinhalten:

### 1. Förderrechtliche Notwendigkeit

Einschätzung, warum die Weiterbildung notwendig ist (z. B. Verbesserung der Integrationschancen, Berufsabschluss) **sofern kein Rechtsanspruch besteht**

### 2. Prüfung vorrangiger Leistungen

Ergebnis der Prüfung, ob vorrangige Leistungen wie Reha-Leistungen nötig wären

### 3. Prüfung auf Hemmnisse

Relevante Hemmnisse, die die Qualifizierung gefährden könnten (z. B. Unzuverlässigkeit, häufige AU, abgebrochene Maßnahmen)

### 4. Beschäftigungsfähigkeit

Einschätzung, ob und wie die Maßnahme die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert

### 5. Eignung, Neigung, Leistungsfähigkeit

z. B. Einschätzung eines Trägers  
ggf. Bedenken zu körperlicher oder psychischer Belastbarkeit

### 6. Sprachkenntnisse

Angabe des Sprachniveaus bei Nicht-Muttersprachler\*innen

### 7. Bildungsziel

Möglicher Beruf / angestrebte Maßnahme  
Einschätzung der Erfolgsaussichten am Arbeitsmarkt

### 8. Formatwunsch für Beratung

Ob das Gespräch bei der AA in Präsenz, per Video oder ggf. gemeinsam mit dem JC stattfinden soll

### 9. Wunsch nach Fallberatung

Wenn das JC eine begleitende Fallberatung für den Übergang wünscht

über die VerBIS-Schaltfläche

**"AA zur Beratung für Förderungen nach §§ 81 ff. SGB III**

Beratungs-  
vermerk

## Beispiel:

Persönliche Vorsprache zum Termin.

Herr M. legt wie besprochen Eigenbemühungen vor, weiterhin ohne Erfolg. Kd. schildert Wunsch nach beruflicher Neuorientierung im Lagerbereich. Hat bereits praktische Erfahrung in Helfertätigkeiten gesammelt. Wunsch nach Abschluss wurde durch eigene Recherchen und Gespräche mit Träger entwickelt. Gespräch sehr zielgerichtet, Motivation klar erkennbar.

Prüfung:

- Fördernotwendigkeit: Keine abgeschlossene Berufsausbildung. Abschluss eröffnet realistische Perspektiven im Bereich Lagerlogistik. Maßnahme aus JC-Sicht notwendig zur nachhaltigen Integration.
- Vorrangige Leistungen: Keine Hinweise auf Reha o. ä.
- Hemmnisse: Keine. Kinderbetreuung durch Ehepartnerin gesichert. Maßnahme gut erreichbar.
- Beschäftigungsfähigkeit: Belastbar, einsatzbereit, stabile Lebensverhältnisse.
- Eignung / Neigung / Leistungsfähigkeit: Eignung durch Träger bestätigt. Beruflicher Bezug gegeben.
- Sprachniveau: B2, Verständigung problemlos.
- Bildungsziel: Umschulung Fachlagerist (IHK), AZAV, Beginn 01.11.2025.

Mit Kd. Möglichkeiten zur Weiterbildung besprochen, hat Interesse. Profilingangepasst und KoP entsprechend abgeschlossen. Termin in der AA – Serviceplatz gebucht.



# Gesetzliche Voraussetzungen

- so prüft die AA

# Gesetzliche Fördervoraussetzungen

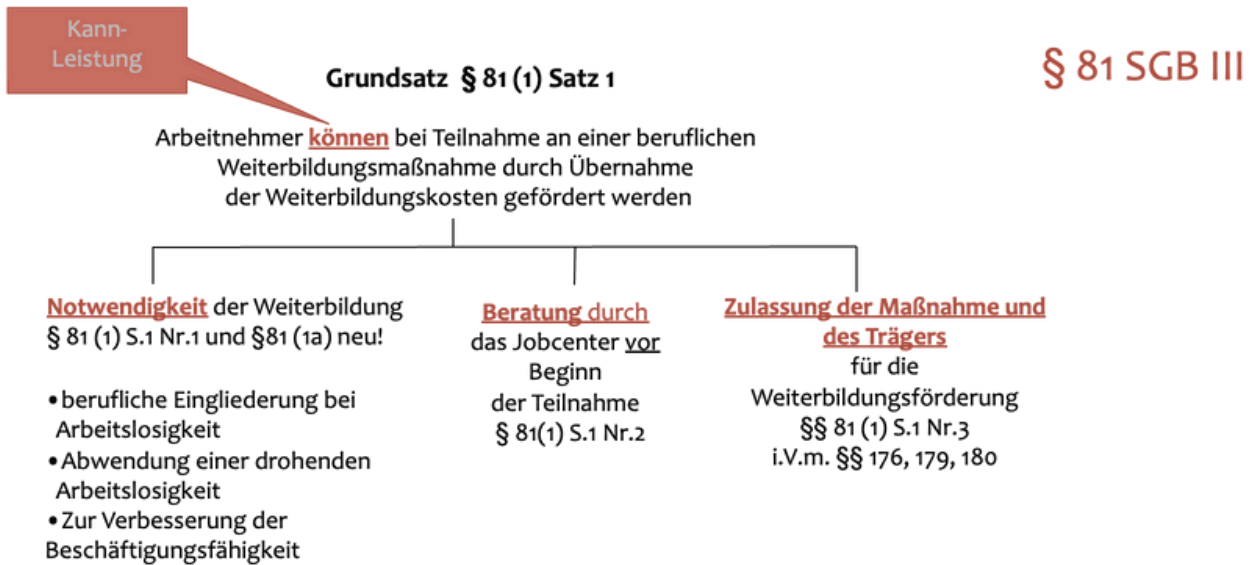
## §81 SGB III

((1)AN können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.



# FÖRDERVORAUSSETZUNGEN



## Fördervoraussetzung **Notwendigkeit**

Arbeitnehmer **können** bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden...

### **Notwendigkeit** der Weiterbildung § 81 (1) S.1 Nr.1 und §81 (1a) neu!

- berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit
- Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit
- Zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Individuelle Beschäftigungsfähigkeit

X

Vermittlungstrang??

# NOTWENDIGKEIT

(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen AN auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

insbesondere eine Einschätzung der Erfolgsaussichten der Maßnahme erforderlich.

Anhaltspunkte für diese Einschätzung sind:

- keine vorrangigen bzw. entgegenstehenden Vermittlungshemmnisse,
- ausreichende Motivation bzw. Eignung
- positive Prognose hinsichtlich des Durchhaltevermögens.



# Anspruchsvoraussetzungen und der Rechtsanspruch

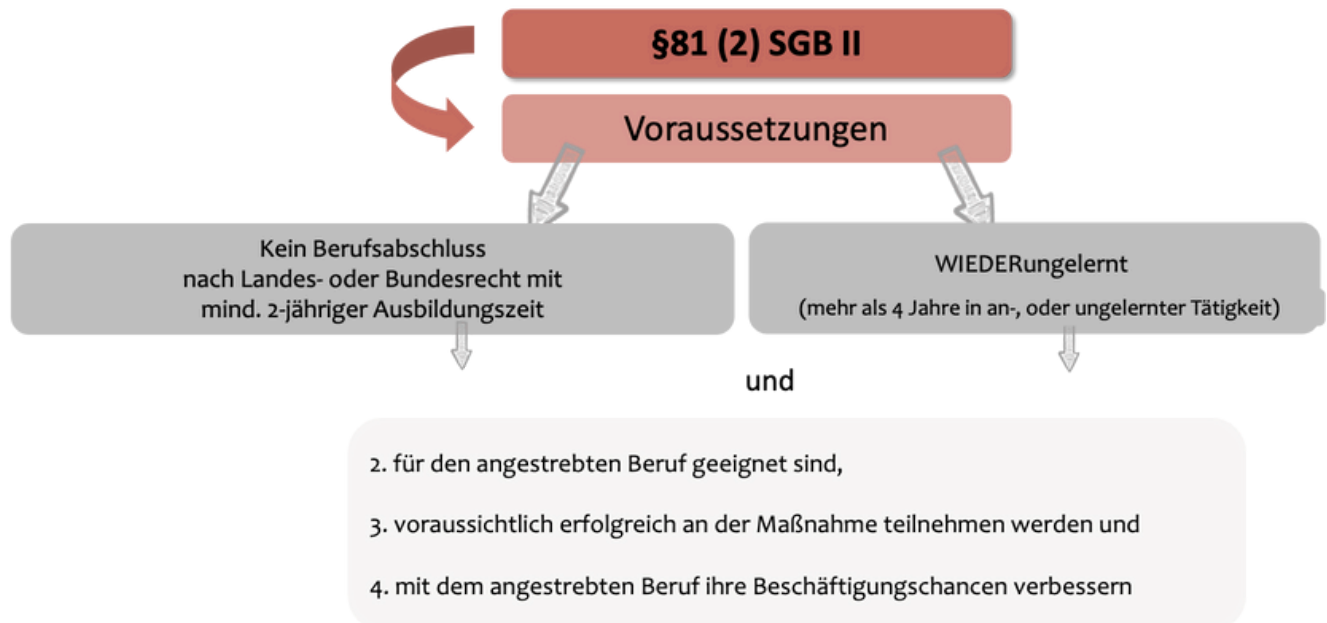
## Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens des Berufsabschlusses

„Der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses durch AN wird durch die  
Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert...“  
(Pflichtleistung!)

Grundsatz § 81 (2) SGB III

## VORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN RECHTSANSPRUCH



# Was bedeutet der Vorrang der Erstausbildung

(AN ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, werden nur gefördert, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird.

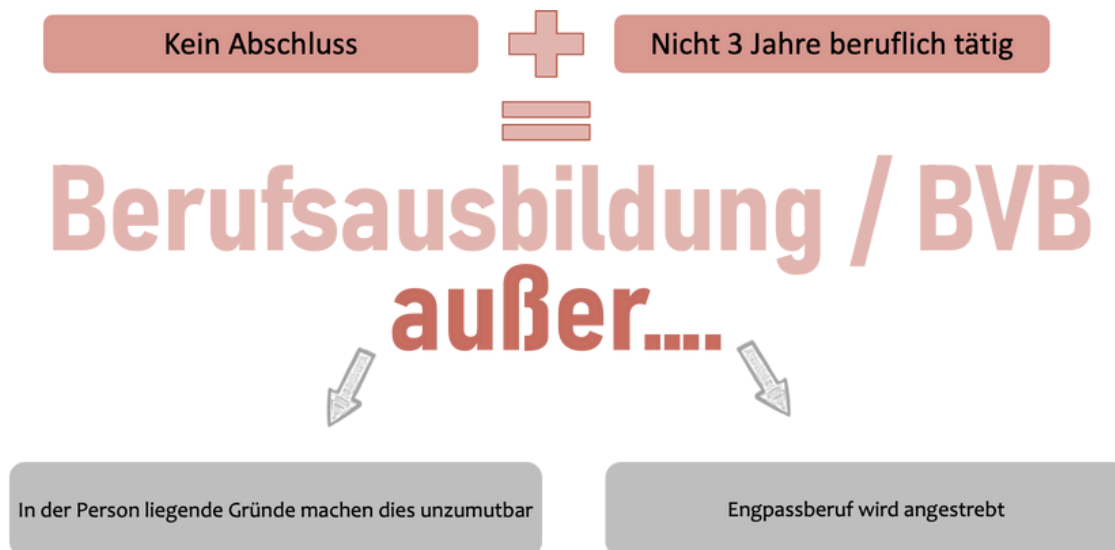
Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

## Tatbestand: 3- Jahre berufliche Tätigkeit

Um dieses Kriterium zu erfüllen, müssen Kundinnen und Kunden insgesamt mindestens **drei Jahre** in ihrem Leben mindestens **15 Stunden pro Woche gearbeitet** haben. Dabei zählt nicht nur eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – auch folgende Zeiten können als berufliche Tätigkeit berücksichtigt werden:

- Anlerntätigkeit
- Abgebrochene Ausbildung (auch ein abgebrochenes Studium)
- Selbstständigkeit
- Tätigkeit als Beamtin oder Beamter
- Zeiten in Haft (Gefangene im Strafvollzug)
- Berufliche Tätigkeit im Ausland
- Wehrdienst, Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst
- Schutzfristen (z. B. Mutterschutz)
- Tätigkeiten im eigenen Haushalt, wenn dieser mindestens zwei Personen umfasst
- Kindererziehung
- Pflegezeiten, sofern mindestens Pflegegrad 2 vorliegt

# Vorrang der Berufsberatung



## Vorrang der Erstausbildung – Besondere Gründe bei Jugendlichen und U25

Im Normalfall steht bei Personen ohne Berufsabschluss, die noch nicht mindestens drei Jahre beruflich tätig waren, die duale Erstausbildung (z. B. klassische duale Lehre) im gesetzlichen Vorrang vor einer geförderten Weiterbildungsmaßnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III).

Nur Ausnahmen sind zulässig, wenn:  
eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

### Mögliche „in der Person liegende Gründe“ sind z. B.:

- Nicht behebbare Kompetenzdefizite, z. B. bei Menschen mit Lernbeeinträchtigungen
- Erhebliche Sprachdefizite, insbesondere bei vor kurzem Zugewanderten
- Familiäre oder soziale Belastungen, z. B. Alleinverdienerin mit kleinen Kindern, die keine dreijährige Ausbildung absolvieren kann
- Hohe wirtschaftliche Belastung, z. B. durch frühzeitige Übernahme von Verantwortung im Haushalt
- eLB ist über 25 Jahre alt

Auch bei einem angestrebten Abschluss in einem **Engpassberuf** kann von der dreijährigen  
Tätigkeitspflicht abgesehen werden.

**Hinweis:** Solche Ausnahmen müssen eng begründet und dokumentiert werden und sind nur in  
seltenen Einzelfällen zulässig – sie dürfen nicht zur Regel werden. Es empfiehlt sich bei unter  
25-jährigen Rücksprache mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit zu halten, ob  
eine reguläre Berufsausbildung möglich erscheint.





# Uneinigkeit in der Entscheidung & Nichterscheinen des Kunden

# Hinweise zum Verfahren JC & AA sind sich uneinig

JC Vs.  
AA

## Sachverhalt:

keine Einigung zwischen den Beratungsfachkräften zum Beispiel hinsichtlich

- der Bewertung der individuellen Fördervoraussetzungen oder
- der Auswahl des Bildungsziels oder
- der Dauer der Förderung

Gemeinsame Fallbesprechung

Weiter uneinig?

lokaler „Kommunikations-/Einigungsmechanismus“  
Empfehlung innerhalb 10 Tagen

Aufgrund der gesetzlichen Regelung **trifft dann die AA** im Rahmen von §§ 81 oder 82 SGB III **die finale Entscheidung** über die FbW.



# Hinweise zum Verfahren

## Kunde erscheint nicht zur Beratung in AA

### Sachverhalt:

Der Kunde erscheint nicht zur Beratung in der AA

AA versucht eLB zu kontaktieren und Gründe für Nichterscheinen zu klären  
→ Information an JC

Ggf. neue  
Terminvergabe durch AA

JC prüft, ob VA mit RfB nach § 15 Abs. 5 S. 2 SGB II  
mit AzM bei Beratung der AA erforderlich ist.

Kd. erscheint trotz VA nicht

AA klärt Gründe → Info an JC

JC prüft Minderung nach §31 ff. SGB II

# Nicht- Erscheinen

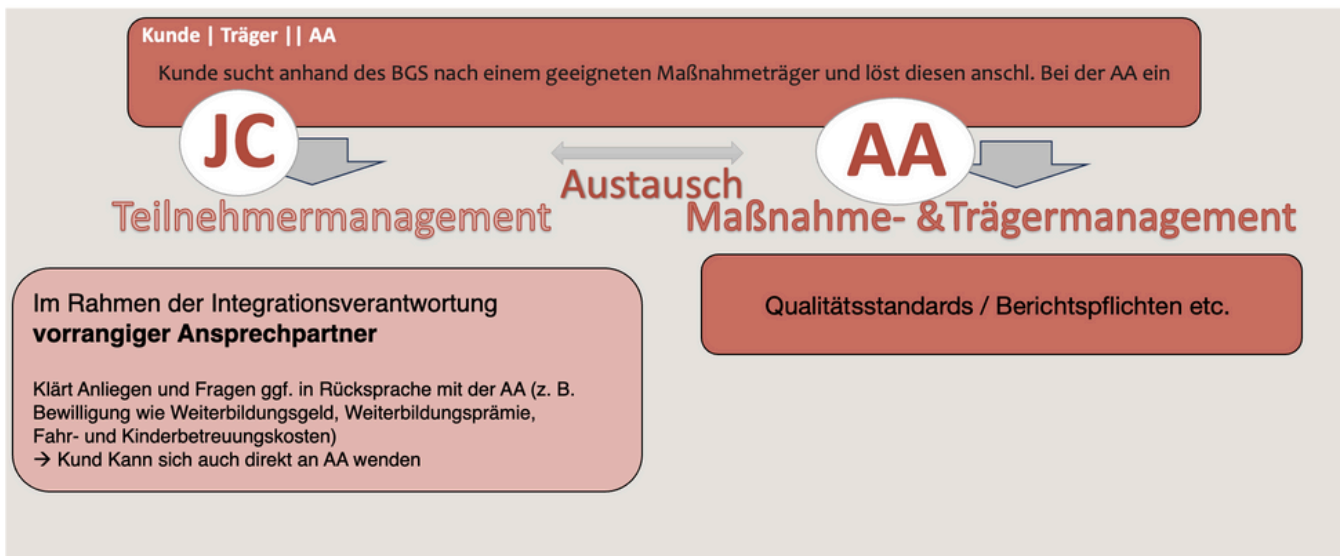


A photograph of two women in a professional setting. The woman on the left has curly blonde hair and is smiling. The woman on the right has dark hair and is wearing large hoop earrings. They are looking at a laptop on a desk. A semi-transparent red box is overlaid on the image, containing the title text.

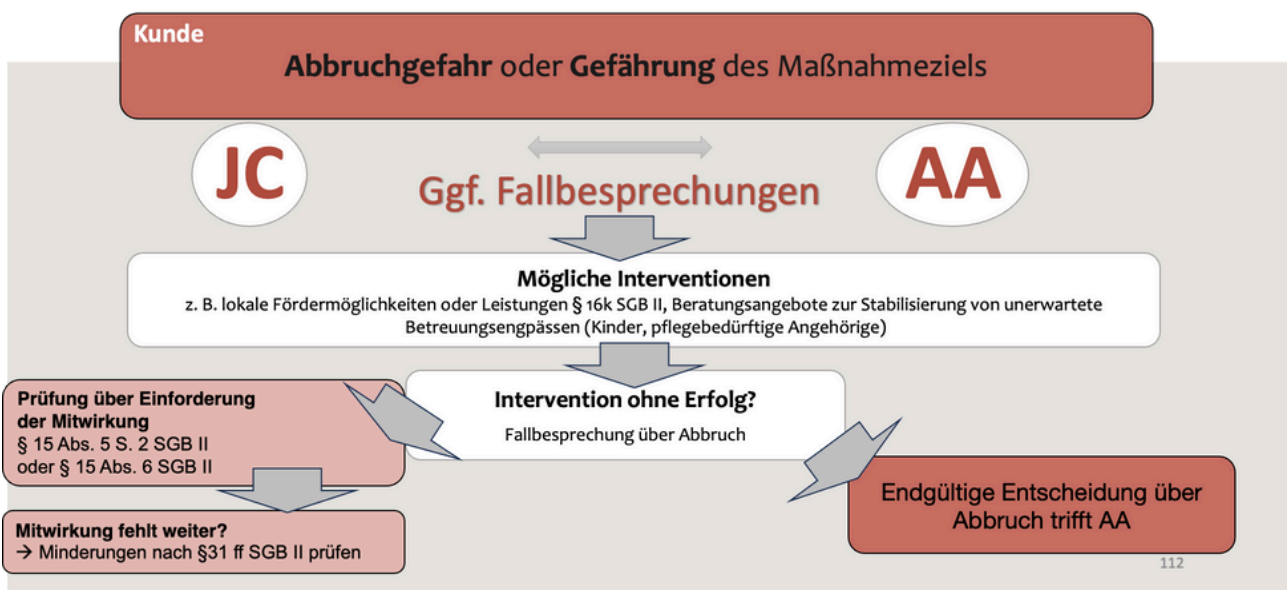
# Der Ablauf PART 2 – von der Bewilligung bis zum Abschluss

# Nach der Bewilligung Der Ablauf bis zum Abschluss

## Ablauf nach Ausgabe des BGS



## Was, wenn ein Abbruch droht?



# Das Absolventenmanagement

JC

## Absolventenmanagement

Dezentrale  
Regelungen sind zu  
beachten

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von über zwei Monaten ist mindestens ein dokumentiertes Beratungsgespräch im Zeitraum von vier Wochen vor bis spätestens vier Wochen nach Ende zu führen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von unter ist unmittelbar nach Maßnahmeende (d.h. spätestens bis vier Wochen danach) ein dokumentiertes Beratungsgespräch zu führen.

What to do?

- Erkenntnisse aus FbW auswerten
- Weitere Integrationsstrategie festlegen
- Kooperationsplan aktualisieren
- Bewerberprofil aktualisieren

113

## Das passiert, wenn ein Kunde nicht besteht...

### VERFAHREN: wiederholung

AA

Fällt ein Kunde durch eine Prüfung ist zunächst zu prüfen, ob die Kosten für eine Wiederholungsprüfung in den Lehrgangskosten enthalten sind. (i.d.R. ist die 1x Wdh. enthalten)

**Ist dies nicht der Fall, so kann ein neuer BGS ausgestellt werden**

Hierzu muss die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen erneut geprüft und dokumentiert werden



# Die FbW

- Quellverzeichnis &  
weiterführende Links

# Quellverzeichnis

- Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024): Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung beruflicher Weiterbildung nach § 81 SGB III, Stand: 01.07.2024, abrufbar unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/leitlinien-zur-weisung-202406007\\_ba049276.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/leitlinien-zur-weisung-202406007_ba049276.pdf)

## Links & Weiterführende Informationen

- Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025, Bundesagentur für Arbeit - ([Link](#))
- Fachliche Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Bundesagentur für Arbeit - ([Link](#))
- Enpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit - ([Link](#))
- Fachkräfte radar der Bundesagentur für Arbeit - ([Link](#))
- Erklärvideo Trägerzertifizierung und -zulassung, Bundesagentur für Arbeit - ([Link](#))
- "Mein Now", Weiterbildungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit - ([Link](#))
- "FAQ Aufstiegsfortbildungen im SGB II (Stand: 05/2025) - ([Link](#))
- Job Futuromat des IAB - ([Link](#))

# Hinweise

Die Schulungsunterlagen entsprechen dem Stand vom 05. August 2025.

Bitte beachten Sie, dass sich die Inhalte durch gesetzliche Änderungen, neue Rechtsprechung etc. jederzeit ändern können.

Einige Inhalte dieser Schulung basieren auf den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie weiteren Quellen, die in den Quellenangaben aufgeführt sind. Diese Weisungen sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Insbesondere in Jobcentern können abweichende örtliche Regelungen gelten und die praktische Anwendung beeinflusst werden. Die dargestellten Inhalte sind daher als Hinweise und Interpretationshilfen zu verstehen und ersetzen keine individuelle Prüfung.

# Urheberrecht

Alle Inhalte dieser Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Zukunftsimpuls UG - Praxisakademie SGB II.

Bildquellen, wenn nicht anders gekennzeichnet: Canva.com

## Kontakt & Impressum

ZukunftsImpuls UG – Praxisakademie SGB II

Inhaberin: Myriam Battard

Poststr. 6, 44137 Dortmund

Telefon: 0160 1182687

E-Mail: [kontakt@praxis-akademie-sgbii.de](mailto:kontakt@praxis-akademie-sgbii.de)

Registergericht: Amtsgericht Dortmund

Registernummer: HRB 37402

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE356920626

Verantwortlich für den Inhalt: Myriam Battard / ZukunftsImpuls UG

[www.praxis-akademie-sgbii.de](http://www.praxis-akademie-sgbii.de)

